

Ruderordnung

Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V.

Die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion soll als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Sicherheit hat immer Vorrang.
- (3) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Fahrtenleiter, Bootsobleute und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol und andere Drogen, Medikamente oder Übermüdung in der Ausübung ihrer Funktion beeinträchtigt sein.
- (5) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (6) Es gilt die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes. Der Vorstand benennt einen Sicherheitsbeauftragten der die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinie überwacht.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen sicher schwimmen können. Andernfalls ist unaufgefordert ganzjährig eine Rettungsweste zu tragen.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste sollten mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen können.
- (4) Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.
- (5) Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

3. Anforderungen an Bootsobleute und Steuerleute

- (1) Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Sie sind Bootsführer und tragen die Verantwortung im Boot. Es darf grundsätzlich kein Boot ohne einen im Fahrtenbuch eingetragenen Bootsobmann auf das Wasser gehen.
- (2) Bootsobleute müssen verantwortlich ein Ruderboot führen können. Dazu gehört die Kenntnis der gängigen Ruderkommandos und Grundkenntnisse der Bootskunde. Im Zweifel

entscheidet hierüber der Vorstand, eine von ihm dazu beauftragte Person oder der Fahrtenleiter.

- (3) Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Fahrordnung und diese Ruderordnung, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Bootsobleute müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Minderjährigen wird die Berechtigung als Bootsobmann per Vorstandsbeschluss vergeben. Dazu muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (5) Ein Bootsobmann kann einen anderen Ruderer als Steuermann bestimmen oder diese Aufgabe selber wahrnehmen.
- (6) Steuerleute geben die Ruderkommandos, steuern das Boot und sind für den Kurs eines Bootes verantwortlich. In ungesteuerten Booten wird diese Aufgabe in der Regel vom Bugmann wahrgenommen.
- (7) Der Bootsobmann vergewissert sich, dass der Steuermann für seine Aufgabe geeignet ist. Der Steuermann hat den Anweisungen seines Bootsobmanns Folge zu leisten.

4. Regelungen für alle Fahrten

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach dem Ende wieder auszutragen. Bei einem Defekt des elektronischen Fahrtenbuchs ist das Papierfahrtenbuch zu verwenden.
- (2) Ruderer, die die Anforderungen an Bootsobleute nicht erfüllen, oder Mannschaftsruderboote ohne Bootsobmann dürfen nur unter Anleitung eines Trainers oder Betreuers rudern und müssen immer in seiner Sichtweite bleiben. Dem Trainer bzw. Betreuer obliegt die Aufsichtspflicht. Im Fahrtenbuch ist er im Feld „Bemerkungen“ als Bootsobmann einzutragen.
- (3) Alle Kenterungen, Unfälle und Bootsschäden sind ins Fahrtenbuch einzutragen. Bei Bootsschäden ist der Bootswart zu informieren. Nach Unfällen und Personenschäden ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (4) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie oder Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste erfolgen. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Ist ein sicheres Rudern nicht mehr möglich (z. B. bei Wetteränderung), ist die Fahrt abubrechen. Bei aufziehenden Gewittern muss sofort ein Steg oder eine geeignete Anlegestelle angefahren, angelegt und ausgestiegen werden.
- (6) Bei Einbruch der Dunkelheit müssen alle Ruderboote angelegt haben.
- (7) Das Rudern von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur in Ausnahmefällen in gesteuerten Booten mit vorschriftsmäßiger Beleuchtung (ein weißes Rundumlicht) mit

Einwilligung des Vorstands oder einer von ihm beauftragten Person gestattet. Bei Wanderfahrten entscheidet der Fahrtenleiter.

- (8) Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen sollte der im Bug sitzende Ruderer helle, gut sichtbare Kleidung oder eine Warnweste tragen. Bei schlechten Sichtverhältnissen (Sichtweite unter 100 m) ist das Rudern untersagt.
- (9) Im Winter hat der Ruderbetrieb mit der erforderlichen Umsicht zu erfolgen. Minderjährige dürfen vom 1. November bis 31. März nur mit angelegter Rettungsweste rudern. Erwachsenen wird dies dringend empfohlen.
- (10) Bei Eisgang ist das Rudern untersagt.
- (11) Das Tragen von Kopfhörern im Boot ist nicht gestattet.
- (12) Die Boote müssen von ausreichend vielen und starken Ruderern getragen werden, um Materialverschleiß und Schäden zu vermeiden. Einer dürfen nur nach voriger Einweisung alleine getragen werden.

5. Regelungen im Hausrevier

- (1) Das Hausrevier umfasst den Main-Donau Kanal (MDK) zwischen Kilometer 41,6 (Beginn der Kaimauer Schleuse Erlangen) und Kilometer 48,1 (Beginn der Kaimauer Schleuse Kriegenbrunn, Autobahnbrücke).
- (2) Innerhalb des Hausreviers gilt die Fahrordnung. In ihr sind die Regeln auf dem Wasser sowie besondere Regelungen und Gefahren aufgeführt.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Bei Fahrten außerhalb des Hausrevieres (Wanderfahrt) ist die Zustimmung vom Vorsitzenden oder eines Stellvertreters einzuholen.
- (2) Für jede Wanderfahrt wird ein Fahrtenleiter bestimmt, der die Wanderfahrt selbständig und in eigener Verantwortung organisiert und durchführt.
- (3) Ein Fahrtenleiter muss Wanderfahrterfahrung als Bootsobmann haben.
- (4) Jede Wanderfahrt ist vom Fahrtenleiter so zu planen, dass jeder Teilnehmer der Wanderfahrt die Wanderfahrt ohne Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und Eigentum zu Ende bringen kann.
- (5) Wanderfahrten sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder. Es obliegt dem Teilnehmer der Wanderfahrt, vor der Wanderfahrt zu prüfen, ob seine körperliche Konstitution die Teilnahme an der Wanderfahrt mit den für diese typischen Beanspruchungen zulässt. Bei Einschränkungen ist hierüber der Fahrtenleiter zu informieren.

Diese Ruderordnung wurde vom Vorstand am 7. Mai 2018 in der vorliegenden Fassung beschlossen.